



Empfehlungen für einen
Aktionsplan des Landes Hessen
zum Schutz
von Kindern und Jugendlichen
vor sexueller Gewalt
in Institutionen

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vorbemerkung:

Sexuelle Gewalt in Institutionen - zum staatlichen Schutzauftrag	4
1. Beratung und Hilfsangebote für Missbrauchsoffer	5
1.1 Beratung	5
1.1.1 Ansprechpartner und Anlaufstellen	5
1.1.2 Beratung im Vorfeld einer Strafanzeige	6
1.1.3 Anonyme Beratungsmöglichkeiten	6
1.1.4 Bestandsaufnahme zum konkreten Handlungsbedarf	6
1.2 Pädagogische Betreuung und Therapie	7
1.2.1 Diagnostik und Hilfeplanung	7
1.2.2 Pädagogische und therapeutische Angebote	7
1.2.3 Intensivtherapeutische geschlossene Einrichtungen	7
2. Beratung und Hilfsangebote für (potentielle) Täter	8
3. Bekanntmachung von Hilfsangeboten durch Öffentlichkeitsarbeit	9
4. Institutionelle Maßnahmen	9
4.1 Maßnahmenpluralität erforderlich	9
4.2 Verpflichtung zur Einholung erweiterter Führungszeugnisse	9
4.3 Entwicklung ethischer Leitlinien	10
4.3.1 Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit	10
4.3.2 Schulen: Schulordnungen und Lehrpläne	11
4.4 Heim- und Schulaufsicht	11
4.4.1 Kritische Bestandsaufnahme: Ressourcen	11
4.4.2 Vermeidung von Interessenkollisionen	12
4.5 Aufstellung von Interventionsplänen	13
4.5.1 Verbindliche Handlungsleitlinien	13
4.5.2 Strafanzeige bei Verdacht innerhalb der Institution	13
4.5.3 Information des Jugendamts bei Verdacht außerhalb der Institution	14
5. Strafverfahren	15
5.1 Opferschutz allgemein	15
5.1.1 Anklageerhebung zum Landgericht als erste Instanz	15
5.1.2 Videovernehmung im Ermittlungsverfahren	15
5.1.3 Opferanwalt und Opferrechte	15
5.2 Unterstützung für Opfer und Zeugen mit Behinderungen	16
5.3 Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	16
5.4 Unterrichtung der Medien	17

6.	Aus- und Fortbildung für kindernahe Berufe	17
6.1	Studium und Ausbildung: Kinderschutz als Pflichtfach	17
6.2	Förderung von Fortbildung	18
6.3	Besondere Fortbildungsanforderungen in einzelnen Berufsfeldern	18
6.3.1	Schule	18
6.3.2	Kinderärztliche Praxis	18
6.3.3	Familiengerichte	19
7.	Evaluation und Forschung	19
7.1	Evaluierungsbedarf	19
7.2	Dunkelfeldstudien	20
7.3	Verknüpfung von Tätertherapie und Forschung	20

Vorbemerkung:**Sexuelle Gewalt in Institutionen - zum staatlichen Schutzauftrag**

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen meint sexuelle Übergriffe männlicher oder weiblicher Täter auf junge Menschen, welche sich im Rahmen eines Betreuungs- oder Versorgungsverhältnisses in der Obhut des Täters befinden. Dies umfasst Obhutsverhältnisse insbesondere in Schulen, Sportvereinen, Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, Heimen, Tagesgruppen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, Kinder- und Jugendfreizeiten verschiedener Träger, in der ärztlichen Versorgung sowie in kirchlichen Veranstaltungen. Dabei ist die Beziehung zwischen Betreuten und Betreuern generell durch emotionale und strukturelle Abhängigkeit und das daraus resultierende Machtgefälle gekennzeichnet.

Die Täter sind sich in der Regel bewusst, dass sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche eine Straftat darstellen. Sie entwickeln häufig besondere Strategien, um ihre Ziele zu erreichen. Verschiedene Studien konnten belegen, dass beispielsweise pädophile Täter gezielt pädagogische oder therapeutische Berufe ergreifen oder sich ehrenamtlich in Bereichen engagieren, in denen intensive Kontakte zu Kindern und Jugendlichen entstehen.¹ Auf diese Weise schaffen sie Gelegenheitsstrukturen, welche einen sexuellen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Hierbei nutzen Täter ihre Position als Vertrauens- und Autoritätsperson aus, um sich den Betreuten körperlich zu nähern. Sie missbrauchen zudem die erwünschte Atmosphäre von Nähe und Vertrauen in Einrichtungen, die für eine gute Entwicklung der Kinder und Jugendlichen unabdingbar ist. Im Zuge des Betreuungsverhältnisses gelingt es ihnen oftmals, ihre sexuellen Handlungen so in den Arbeitsalltag zu integrieren, dass diese für Kollegen und Außenstehende nicht sichtbar werden. Durch die Einbindung in den Alltag können sexuelle Handlungen auch gegenüber den Opfern legitim und „normal“ erscheinen. Dabei ist bei Kindern und Jugendlichen, die bereits sexuelle Gewalt oder auch emotionale Vernachlässigung erfahren haben, die Gefahr besonders groß, dass sexuelle Handlungen nicht als Grenzübertretung, sondern als Ausdruck von Zuneigung verstanden werden, was es ihnen besonders schwer macht, die Handlungen zurückzuweisen bzw. sich jemandem anzuvertrauen.

Die meisten Kinder und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt erfahren, leiden lange unter dem erlebten Missbrauch - manche ein Leben lang. Neben unmittelbaren physischen und psychischen Folgen können Langzeitfolgen auftreten - emotionale und kognitive Beeinträchtigungen, posttraumatische Belastungsstörungen, Somatisierungen, Identitätsstörungen, Probleme in interpersonellen Beziehungen, in der sozialen Anpassung oder im Sexualbereich, sowie Lern-, Ess- oder Schlafstörungen, welche Privat- und Berufsleben der Opfer nachhaltig schädigen.² Folgen sexueller Gewalt beschränken sich jedoch nicht auf die individuellen Biographien der Opfer, sondern bringen darüber hinaus gesamtgesellschaftliche Konsequenzen mit sich. Vor allem bei sexueller Gewalt in Institutionen kommt es zu einem gravierenden Vertrauensverlust der Bürger in die jeweilige Einrichtung. Die notwendige psychologische und medizinische Versorgung der hervorgerufenen körperlichen und psychischen bzw. psychosomatischen Beeinträchtigungen unterschiedlichster Art verursacht außerdem erhebliche Folgekosten.

¹ Vgl. Fegert, Jörg M. et al.: Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen - Prävention und Intervention, ein Werkbuch (2006), Juventa, S. 9; S. 240

² Vgl. Laubenthal, Klaus: Sexualstraftaten - Die Delikte gegen die Sexuelle Selbstbestimmung (2000), Springer Verlag Berlin Heidelberg, S. 100 f.

Kinder sind die Zukunft der Gesellschaft und zählen gleichzeitig zu ihren schwächsten Mitgliedern. Der Schutz ihrer Rechte sowie die Gewährleistung eines Entwicklungsumfeldes, welches ihnen ermöglicht, frei von Gewalt aufzuwachsen, sind gesellschaftspolitische Postulate von grundlegender Bedeutung. Neben dem familiären Umfeld stellen Schule und Institutionen der öffentlichen wie auch der freien Jugendhilfe wichtige zusätzliche Sozialisationsräume für Kinder und Jugendliche dar, für deren Schutz Staat und Gesellschaft in besonderer Weise Verantwortung tragen. Wo die Erziehung der Kinder aus der Hand der Eltern in andere übergeht, muss auch das staatliche Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 GG) greifen. Das gesamte Schulwesen steht ohnehin gemäß Art. 7 Abs. 1 GG unter staatlicher Aufsicht.

Zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Institutionen ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich, der außer den Institutionen selbst auch die Aufsichtsbehörden sowie einschlägige Berufsverbände und Standesorganisationen in den Blick nimmt. Verhaltens- und Verfahrensstandards sind durch Selbstverpflichtungen oder - wenn nötig - mithilfe gesetzlicher Regelungen durchzusetzen, auch im Bereich von Aus- und Fortbildung. Daneben geht es um die Umsetzung vorhandener Gesetze zum Opferschutz im Strafverfahren. Gefördert und erweitert werden müssen aber vor allem Beratungs- und Hilfsangebote für Missbrauchsoffer sowie ihre Bekanntmachung durch Öffentlichkeitsarbeit. Dringend erforderlich ist schließlich die Förderung einschlägiger Forschung. Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen gilt als eine Straftat mit hoher Dunkelziffer. Die Anfang des Jahres 2010 publik gewordenen Fälle lassen darauf schließen, dass es sich hierbei um ein verbreitetes Phänomen handelt. Um in Zukunft gezielter dagegen vorgehen zu können, sind Dunkelfeldstudien notwendig, die genauere Rückschlüsse auf Art und Häufigkeit sexueller Gewalt im institutionellen Rahmen erlauben und die Bewertung präventiver Maßnahmen ermöglichen.

Nicht zu verkennen ist freilich, dass sexuelle Gewalt nach übereinstimmender fachlicher Einschätzung überwiegend nicht in Institutionen, sondern im sozialen Nahraum stattfindet. Insoweit muss der unter Fachleuten unstrittige Forschungs- und Handlungsbedarf auch dazu immer wieder angemahnt werden. Um diesen Aspekt zumindest mit zu bedenken, werden im Folgenden die Empfehlungen vorangestellt, die Transparenz, Beratung und Unterstützung für die Opfer gewährleisten sollen, denn diese sind für alle (auch potentiellen) Opfer wichtig, ob sie nun mit sexueller Gewalt in Institutionen oder in der Familie konfrontiert werden. Die mit der Prävention in Institutionen angestrebten positiven Effekte sollen auch dazu beitragen, dass der sexuelle Missbrauch in den Familien weiter aus dem Dunkelfeld herausrückt und wirksamer bekämpft werden kann.

1. Beratung und Hilfsangebote für Missbrauchsoffer

1.1 Beratung

1.1.1 *Ansprechpartner und Anlaufstellen*

Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt bzw. grenzüberschreitendes Verhalten erfahren haben - in oder außerhalb von Institutionen - brauchen ein geeignetes niedrigschwelliges Angebot, um sich Experten anvertrauen zu können. Soweit es um Missbrauch in einer Institution geht, ist besonders wichtig, dass es neben den institutsinternen Ansprechpartnern neutrale, institutionenunabhängige und leicht zu erreichende Personen gibt, an die sich Kinder und Jugendliche nach ihrer Wahl wenden können.

Externe Beratungseinrichtungen verfügen oftmals über zu wenig Bekanntheit. Optimal wäre daher eine Vorstellung der Beratungsstellen in den Institutionen. Um die finanzielle Situation von Fachberatungsstellen und damit deren Möglichkeiten hinsichtlich Beratung und eigenständiger Öffentlichkeitsarbeit dauerhaft zu verbessern, wären finanzielle Mittel zur verstärkten nachhaltigen Förderung insbesondere freier Träger erforderlich.

1.1.2 *Beratung im Vorfeld einer Strafanzeige*

Viele Opfer sexueller Gewalt entscheiden sich nach einem Missbrauch nur zögerlich - oder gar nicht - für eine Strafanzeige. Dies kann aufgrund der individuellen Auf- und Verarbeitungsweise des Geschehens, aus Scham oder aus Angst vor einer Konfrontation mit dem Täter und der Tat geschehen. Opfer sind daher bereits im Vorfeld einer Strafanzeige auf Unterstützung angewiesen, um eine sichere Entscheidungsgrundlage zu gewinnen.

Deshalb sollten zum einen opferzentrierte Beratungsstellen - wie Kriseninterventionsstellen, auf sexuelle Gewalt spezialisierte Beratungsstellen, unabhängige Kinderschutzkommissionen oder Ombudsleute - in die Interventionspraxis bei sexueller Gewalt einbezogen und angemessen ausgestattet werden. Ein Angebot zur zeitnahen Beratung bei sexueller Gewalt muss flächendeckend vorgehalten werden.

Zum anderen ist es erforderlich, Gewaltopfern anwaltlichen Beistand ohne das Risiko, die Kosten hierfür im Falle des Verzichts auf eine Anzeige selbst tragen zu müssen, zukommen zu lassen, z.B. mittels Beratungsschecks.

1.1.3 *Anonyme Beratungsmöglichkeiten*

Kinder und Jugendliche sollten auch die Möglichkeit haben, sich anonym über sexuelle Gewalt zu informieren und beraten zu lassen. Hierbei sollte verstärkt auf die Optionen des Internets zurückgegriffen werden. Nahezu jedes Kind und jeder Jugendliche verfügt heute über Zugang zum Internet, sei es über das Handy, am eigenen Computer zu Hause, in der Schule oder in sonstigen Einrichtungen wie Bibliotheken. Für die Zielgruppe der älteren Kinder und der Jugendlichen stellt das Internet somit einen besonders geeigneten Ort dar, um anonym Informationen, Beratung und Hilfe im Umgang mit sexueller Gewalt zu erhalten. Dort sollte auch auf bestehende Beratungsmöglichkeiten spezialisierter Fachberatungsstellen gegen sexuelle Gewalt vor Ort verwiesen werden. Allerdings muss die qualifizierte Betreuung einer solchen Online-Beratung sichergestellt sein.³

1.1.4 *Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf*

Da für den Bereich sexueller Gewalt und grenzüberschreitenden Verhaltens zunehmend bereits niedrigschwellige Beratungsangebote vorhanden sind, die über unzureichende Finanzierung verfügen und (nicht zuletzt deshalb) auch zu wenig bekannt und zu wenig vernetzt sind, sollte in einem ersten Schritt eine systematische Bestandsaufnahme erfolgen. In einem nächsten Schritt sollten Vorschläge zur Verstärkung, Erweiterung und Vernetzung der Beratungsangebote erarbeitet werden, um deren Effizienz zu steigern. Erforderlich ist schließlich die gezielte Bekanntmachung der Beratungsangebote in allen Bereichen kinder- und jugendnaher Tätigkeiten wie beispielsweise in Schulen, Heimen, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

³ Vgl. Erziehungsberatung der BKE, www.BKE.de

1.2 Pädagogische Betreuung und Therapie

1.2.1 *Diagnostik und Hilfeplanung*

Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird häufig als isolierter Tatbestand behandelt. Verschiedene Studien bestätigen jedoch, dass sexuell missbrauchte Kinder daneben häufig Opfer weiterer Misshandlungen wie physischer und/oder psychischer Vernachlässigung sind.⁴ Unverzichtbare Voraussetzung jeglicher pädagogischen und therapeutischen Maßnahme ist daher eine umfassende, fachlich qualifizierte Diagnostik, die regelmäßiger Überprüfung bedarf. Dafür sind kinderpsychiatrische Kliniken und Kinderpsychologen sowie Fachberatungsstellen und Jugendämter im Rahmen der Hilfeplanung nach SGB VIII zuständig, wobei im Rahmen der Hilfeplanung des Jugendamtes das „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ ohnehin verpflichtend ist (§ 36 Abs. 22 SGB VIII). Bei sonstigen Trägern soll nach dem Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) die Beratung durch eine „Fachkraft, die über eine näher zu bestimmende Qualifikation im Bereich des Kinderschutzes verfügt“ sichergestellt werden (§§ 8a Abs. 4 und 8b SGB VIII n.F.). Aus der Praxis wird für solche externen Fachkräfte deutlicher Fortbildungsbedarf - auch für die Problematik sexueller Gewalt - signalisiert.

1.2.2 *Pädagogische und therapeutische Angebote*

Pädagogische Betreuung kann ebenso wie Psychotherapie ambulant - durch Pädagogen und Kindertherapeuten - oder stationär - in Kinderheimen und kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken - geleistet werden. Inwieweit hier qualifizierte Hilfe verfügbar, kurzfristig abrufbar und finanzierbar ist, sollte durch eine landesweite Recherche ermittelt werden. Wenn sich die aus Jugendämtern gemeldeten z.T. gravierenden Defizite bestätigen, müsste über Abhilfe nachgedacht werden, denn Hilfe bei der Verarbeitung der erlittenen psychischen Schädigung ist die wichtigste Maßnahme, Betroffene zu unterstützen, und zur Vermeidung oder Minderung von Folgeschäden unverzichtbar.

1.2.3 *Intensivtherapeutische geschlossene Einrichtungen*

In Fällen, in denen der Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher aufgrund akuter Selbst- oder auch Fremdgefährdung durch sonstige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu gewährleisten ist, kann im Einzelfall die stationäre Betreuung der Betroffenen in intensivtherapeutischen und/oder pädagogisch orientierten geschlossenen Wohneinrichtungen eine - wenn nicht die einzige - erfolgversprechende Lösung sein. Ziel solcher Einrichtungen ist es, unter strikter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben für freiheitsentziehende Maßnahmen Kinder und Jugendliche gänzlich ihrem schädlichen Umfeld zu entziehen, um ihnen so eine Loslösung aus negativen Strukturen zu ermöglichen. Um welche Fälle geht es?

Zum einen sind Opfer sexueller Gewalt nicht selten emotional stark an den Täter gebunden, und dies kann dazu führen, dass sie ambivalent die Nähe zum Täter suchen. Eine Aufgabe der Wohneinrichtungen muss folglich auch sein, sie davor zu schützen, sich dem schädlichen Einfluss erneut auszusetzen. Zum anderen gibt es Fälle, in denen Kinder und Jugendliche, die selbst sexuelle Gewalt erfahren haben, übergriffig oder gewalttätig gegen Dritte werden. Hier stellt die

⁴ Dannecker, Martin: Sexueller Missbrauch und Pädosexualität, S. 295 f., in: Sigusch, Volkmar: Sexuelle Störungen und ihre Behandlung (2006); Georg Thieme Verlag
Bender, Doris et al.: Risikofaktoren Schutzfaktoren und Resilienz bei Misshandlung und Vernachlässigung, S. 85 f., in: Egle, Ulrich et al.: Sexueller Missbrauch - Misshandlung, Vernachlässigung, Erkennung, Therapie und Prävention früher Stresserfahrungen (2004); Schattauer Verlag

Unterbringung in solchen Wohneinrichtungen sowohl eine Maßnahme zum Schutz anderer Kinder und Jugendlichen, als auch des übergriffigen Kindes selbst vor der Verfestigung von negativen Handlungsstrukturen dar.

Intensivtherapeutische und/oder pädagogisch betreute geschlossene Wohneinrichtungen können - wie Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen - minderjährige Opfer in ein Umfeld bringen, in dem ihre pädagogische Betreuung und eventuell therapeutische Behandlung mit dem Ziel einer selbständigen und gewaltfreien Zukunft nachhaltig möglich ist. In Hessen ist derzeit ein solches Modellprojekt in Vorbereitung. Unabdingbar für die Planung ist insbesondere, dass Strukturen und Ressourcen geschaffen werden, die es ermöglichen, differenziert auf die spezifischen Anforderungen von minderjährigen Tätern einerseits und Betroffenen sexuellen Missbrauchs andererseits einzugehen. Außerdem muss es möglich sein, dem individuell sehr unterschiedlichen pädagogisch-therapeutischen Bedarf der betreuten Minderjährigen gerecht zu werden. Unverzichtbar ist daher eine qualifizierte unabhängige Begleitforschung.

2. Beratung und Hilfsangebote für (potentielle) Täter

Die Bereitstellung von Therapieangeboten für Sexualstraftäter leistet einen wichtigen Beitrag zur Prävention zukünftiger Taten und ist somit Bestandteil des Opferschutzes. Daher sollten im Bereich der Prävention neben Informations- und Hilfsangeboten für Missbrauchsoffer auch täterzentrierte Maßnahmen gefördert werden.

Für Kinder und Jugendliche gibt es in Hessen vereinzelt Möglichkeiten der ambulanten oder auch stationären Betreuung durch therapeutische oder intensivpädagogische Einrichtungen. Diese müssen ausgebaut werden, insbesondere im Hinblick auf strafunmündige Jugendliche. Wichtig für die Verhinderung (weiterer) strafbarer Handlungen erwachsener Straftäter ist das Angebot der Nachsorge durch eine ambulante psychiatrisch-psychotherapeutische Basistherapie, so dass die Betroffenen nach Möglichkeit befähigt werden, psychisch stabil und straffrei selbständig zu leben.⁵

Für therapiebereite Menschen mit pädophilen Neigungen, die (weiteren) Übergriffen vorbeugen wollen, fehlt es häufig an Anlaufstellen, da Diagnostik und Behandlung sexueller Störungen weder zum Leistungskatalog der Krankenkassen zählen noch Bestandteil der ärztlichen oder psychotherapeutischen Ausbildung sind. Die Einrichtung eines Forschungs- und Therapieprojekts in Hessen wäre neben opferzentrierten Maßnahmen ein präventiver Ansatz, der nicht nur künftigen Straftaten entgegenwirken, sondern auch Einblicke in das Dunkelfeld sexueller Gewalt gegen Kinder vermitteln könnte. Als Vorbild kann das Forschungs- und Therapieprogramm „Präventionsprojekt Dunkelfeld“ der Berliner Charité genannt werden. Es richtet sich an Männer mit pädophilen Neigungen, die nicht oder nicht mehr in irgendeiner Form unter Aufsicht der Justiz stehen und sich eigenmotiviert therapeutische Hilfe suchen, um keine sexuellen Übergriffe (mehr) auf Kinder vorzunehmen.⁶

⁵ Siehe <http://www.psych-haina.de/kffp/>

⁶ Der Bedarf an zusätzlichen Anlaufstellen gleicher Art kann durch die veröffentlichten Zahlen des Präventionsprojektes veranschaulicht werden: Seit Projektbeginn im Jahr 2005 haben sich knapp 800 Interessierte (Stand 07/2008) an das Institut gewandt, wovon 169 eine Therapie erhielten. Von den bis dahin 344 Betroffenen, die zu einem Interview erschienen, hatten 48 % einen Anreiseweg über 100 km.

Siehe http://kein-taeter-werden-ppd.charite.de/weitere_informationen/aktuelle_ziele/

3. Bekanntmachung von Hilfsangeboten durch Öffentlichkeitsarbeit

Immer häufiger finden sich in den Medien Berichte über sexuelle Gewalt in Institutionen - ein Zeichen für die fortschreitende gesellschaftliche Enttabuisierung des Themas. Die diesbezüglich notwendige Öffentlichkeitsarbeit sollte in erster Linie ein Bewusstsein bei Kindern und Jugendlichen, bei Eltern sowie bei allen Berufsgruppen im kinder- und jugendnahen Bereich darüber schaffen, was grenzüberschreitendes Verhalten bzw. sexuelle Gewalt ist und wie man dieser vorbeugen und begegnen kann. Hierbei sollten vielfältige Methoden eingesetzt werden, um möglichst alle gesellschaftlichen Bereiche und Altersgruppen anzusprechen. Neben Medienbeiträgen sind Vorträge, Diskussionsrunden, Workshops, Plakataktionen, Theaterstücke etc. denkbare Möglichkeiten, Wissen über sexuelle Gewalt zu vermitteln.

Daneben ist die Bekanntmachung unterschiedlicher Beratungs- und Hilfsangebote wichtig, um im Einzelfall konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. So können durch Öffentlichkeitsarbeit Aufgaben und Arbeitsweisen jeweiliger Ansprechpartner vorgestellt werden, was sowohl der thematischen Aufklärung wie auch dem Abbau etwaiger Berührungängste dient. Für entsprechende Initiativen und Projekte sollten finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

4. Institutionelle Maßnahmen

4.1 Maßnahmenpluralität erforderlich

Es wäre wünschenswert, dass Institutionen, Standesorganisationen, Berufsverbände und Vereine die Anwendungsmöglichkeit verschiedener Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt in ihrem Tätigkeitsfeld überprüfen. Die regelmäßige Einholung erweiterter Führungszeugnisse, die Formulierung bereichsspezifischer ethischer Leitlinien und deren Implementierung in Dienstverträgen oder durch Selbstverpflichtung der Mitarbeiter sowie Fortbildung und Supervision können als wirksame Präventionsmaßnahmen gelten, vor allem wenn sie nicht nur vereinzelt, sondern flächendeckend Anwendung finden. Auch die Thematisierung einer konsequenten Haltung der Einrichtung in Bezug auf grenzwahrenden Umgang bereits im Bewerbungsprozess sowie die Benennung konkreter Sanktionen kann zur Prävention beitragen. Unbedingt erforderlich ist zudem eine effiziente (Heim- und Schul-) Aufsicht sowie ein Beschwerdemanagement mit internen und externen Ansprechpartnern.

4.2 Verpflichtung zur Einholung erweiterter Führungszeugnisse

Ein wichtiger Baustein im präventiven Ansatz ist die zwingend vorgeschriebene Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für Personen, die beruflich oder ehrenamtlich Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, grundsätzlich unabhängig davon, wo und in welchem Umfang sie beschäftigt sind.

Am 1. Mai 2009 ist das Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten, mit dem in § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) das erweiterte Führungszeugnis geschaffen wurde. Hierin werden Verurteilungen auch im untersten Strafbereich nicht nur dann aufgeführt, wenn sie Sexualstraftaten betreffen, sondern - insoweit über das „einfache“ Führungszeugnis hinausgehend - auch dann, wenn sie wegen Straftaten ergangen sind, die auf eine kindergefährdende Persönlichkeitsstruktur des Verurteilten schließen lassen könnten (z.B. Zuhälterei, Pornographie, Menschenhandel).

Bisher sieht freilich § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII nur die verpflichtende Einholung des einfachen Führungszeugnisses vor und dies nur für hauptamtliche Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe. Es wird zum einen für erforderlich gehalten, § 72a SGB VIII an § 30a BZRG anzupassen, so dass stets das *erweiterte* Führungszeugnis einzuholen ist, wie dies in Art. 2 Ziff. 17 des Entwurfs des Bundeskinderschutzgesetzes vorgesehen ist.

Es wird begrüßt, dass der Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes auch vorsieht, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen sollen, dass diese keine nach Abs. 1 vorbestraften Personen beschäftigen oder mit Aufgaben der Vormundschaft oder Pflegschaft betrauen, dass sie mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen sollen, die von Personen, die unter deren Verantwortung ehrenamtlich tätig sind, nur nach Vorlage erweiterter Führungszeugnisse wahrgenommen werden dürfen, wobei die Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen sein sollen.

Darüber hinaus sollten Träger - z.B. Sportvereine -, die keiner solchen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung unterliegen, sich zum Schutz ihrer Mitglieder zur regelmäßigen Einholung erweiterter Führungszeugnisse selbst verpflichten.

Angesichts der in den letzten Monaten auch aus diesem Bereich bekannt gewordenen Fälle stellt das erweiterte Führungszeugnis eine kostengünstige⁷ Präventionsmaßnahme dar, welche vorbestraften Sexualstraftätern den Zugang zu Kindern und Jugendlichen von vornherein versagt bzw. sie von einer Bewerbung abhält und zudem geeignet ist, das gesellschaftliche Vertrauen in Institutionen der Jugendhilfe und Jugendarbeit zu stärken, zumal die Einrichtungen mit dieser Maßnahme auch positiv für sich werben können.

Die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse sollte grundsätzlich auch von ehrenamtlich Tätigen verlangt werden, allerdings unter Berücksichtigung von „Art, Intensität und Dauer des Kontakts“, wie dies im Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes bereits ausgeführt ist. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist - z.B. bei kurzfristigem Einspringen von Vätern oder Müttern bei Kinderfreizeiten -, sollten sich die Institutionen zumindest selbst verpflichten, diese bei der Einstellung darüber zu informieren, dass bei jedem Verdacht einer Übergriffigkeit Strafanzeige erstattet wird.

4.3 Entwicklung ethischer Leitlinien

4.3.1 *Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit*

Einrichtungen der Jugendhilfe, aber auch Landesorganisationen und Berufsverbände sowie Vereine, deren Mitglieder in kinder- oder jugendnahen Bereichen tätig sind, sollten ethische Leitlinien zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen sowie zur Sexualerziehung im Speziellen formulieren. Hierbei sollte vor allem das Machtgefälle zwischen Betreuer und Betreuten sowie die Position des Betreuers als Vertrauens- und Autoritätsperson Beachtung finden, da diese Faktoren für die Gelegenheitsstrukturen eines sexuellen Missbrauchs in Institutionen entscheidend sind.

Maßnahmen, die der Information und Aufklärung dienen, sind in den Leitlinien besonders zu fordern und zu fördern. Kinder und Jugendliche, welche sich ihrer Rechte bewusst sind und selbstbewusst auftreten, sind seltener von sexueller Gewalt betroffen. Kinder und Jugendliche

⁷ Die Kosten von 13 Euro für ein Führungszeugnis werden nicht erhoben von ehrenamtlichen Mitarbeitern in gemeinnützigen Einrichtungen und bei Mittellosigkeit eines Bewerbers, die vermutet wird bei Schülern, Studenten, Auszubildenden und Arbeitslosengeld II-Bezieher (§ 12 JVKostO).

müssen daher darüber informiert werden, wo die Grenzen des institutionellen und familiären Miteinanders verlaufen und an welche Stelle sie sich wenden können, um Hilfe zu bekommen. Schon bei der Aufnahme in eine Institution sollten sie angemessen über ihre Rechte sowie über Beschwerde- und Beratungsmöglichkeiten bei sexueller Gewalt informiert werden.

Bei der Entwicklung solcher Leitlinien können Ausarbeitungen genutzt werden, die von verschiedenen Einrichtungen, Trägern und Trägerverbänden bereits vorliegen.⁸

4.3.2 *Schulen: Schulordnungen und Lehrpläne*

Der aktuelle Lehrplan des Landes Hessen sieht im Bereich der Sexualerziehung das Thema sexuelle Gewalt und deren Prävention für die Primarstufe über die Sekundarstufe I bis zur Sekundarstufe II jeweils altersentsprechend vor.⁹ Sowohl im Rahmen von Sexualerziehung als auch bei der Aufstellung von Klassenregeln und/oder der Schulordnung können und sollten ethische Grundsätze zum partnerschaftlichen Umgang und zur gegenseitigen Achtung und Wahrung von Grenzen gemeinsam mit den Schülern erarbeitet werden. Diese Partizipation ist einerseits dazu geeignet, das Vertrauen der Kinder in ihre Schule zu stärken. Andererseits führt die Verschriftlichung ethischer Richtlinien auch zur Enttabuisierung sexueller Gewalt und gibt Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, Wünsche, Sorgen und Ängste in ihre eigene Sprache zu fassen.

Auch die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch sexuelle Gewalt in Schule und anderen Institutionen sollte in der Schule thematisiert werden und durchaus auch Niederschlag in den Lehrplänen für die einzelnen Jahrgangsstufen und/oder den Schulcurricula finden. Die zunehmende mediale Thematisierung sexueller Gewalt im schulischen Umfeld führt ohnehin bereits zu einem vermehrten Diskussionsbedarf von Kindern und Jugendlichen, welchem auch im Rahmen der Sexualerziehung nachgekommen werden sollte. Dabei ist sicherzustellen, dass die bereits vorhandenen Richtlinien für Sexualerziehung konsequent und nachhaltig umgesetzt werden.

4.4 Heim- und Schulaufsicht¹⁰

4.4.1 *Kritische Bestandsaufnahme: Ressourcen*

Die Rolle, die den Aufsichtsbehörden (Heim- und Schulaufsicht) im Rahmen ihrer Kontrollfunktion zukommt, ist gerade bei schwerwiegenden und komplexen Sachverhalten wie z.B. in Fällen von sexuellem Missbrauch in Institutionen von besonderer Bedeutung. Sie muss daher von einer ausreichenden Zahl spezifisch qualifizierter und erfahrener Fachkräfte ohne Interessenkonflikt wahrgenommen werden. Zuständigkeiten und Aufgaben der Hessischen Aufsichtsbehörden sind - in Ergänzung bundesgesetzlicher Regelungen - im Hessischen Schulgesetz (HSchG) vom 14. Juni 2005 in der Fassung vom 14. Juli 2009¹¹ und im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 geregelt. Angesichts der über lange Jahre unent-

⁸ Beispiele existenter ethischer Richtlinien: „Ethik-Code der Fédération internationale des Communautés Éducatives (FICE) für Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten“, „Berufsethische Prinzipien des Deutschen Berufsverbandes für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e.V. (DBSH)“, „Ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit - Prinzipien und Standards der International Federation of Social Workers (IFSW)“, vgl. darüber hinaus als Beispiele für Verfahrensregelungen, Arbeitshilfen: „Verfahrensregelung des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) im Falle eines sexuellen Übergriffs auf Kinder durch haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen“, „Arbeitshilfe - Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen“ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., www.paritaet.org; „Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen - Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen“ Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., www.paritaet-berlin.de

⁹ Vgl. <http://schuleundgesundheit.hessen.de/rechtsgrundlagen/lehrplan-sexualerziehung.html>

¹⁰ **Die Ausführungen unter Ziff. 4.4. wurden von der Vertreterin des Hessischen Sozialministeriums nicht mitgetragen.**

¹¹ Das Hessische Kultusministerium hat im Oktober 2010 den Entwurf eines Änderungsgesetzes vorgelegt.

deckt gebliebenen Missbrauchsfälle besteht besonderer Anlass zur kritischen Einschätzung ihrer früheren und insbesondere ihrer gegenwärtigen und künftigen Effizienz. Dies gilt vor allem auch mit Blick auf Gesetzesänderungen der jüngeren Zeit und auf geplante Neuregelungen, die zunehmend von haushaltsbedingten Kosteneinsparungsmaximen geprägt sind.

Die bisherigen Erfahrungen geben Anlass, insbesondere folgenden Fragen nachzugehen und feststellbare Defizite auszugleichen:

1. Verfügen die Aufsichtsbehörden über ausreichende Ressourcen, d.h. über eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern (mit ausreichenden Zeit-Kapazitäten) in Relation zur Anzahl der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen / Einrichtungen?
2. Verfügen die zuständigen Behördenmitarbeiter über ausreichende Qualifikation und Erfahrung mit Fällen von Kindeswohlgefährdung auch mit Fällen von sexuellem Missbrauch? Wird von den übergeordneten Behörden regelmäßige Fortbildung insbesondere für Nachwuchskräfte im Bereich der Aufsichtsführung gewährleistet?
3. Gibt es ein transparentes Beschwerdemanagement, das Kindern und Jugendlichen ebenso wie Eltern leichten Zugang zu den Aufsichtsbehörden ermöglicht?

4.4.2 *Vermeidung von Interessenkollisionen*

Besondere Bedeutung kommt der Frage zu, ob die gesetzlich geregelten Behördenstrukturen und Zuständigkeiten gewährleisten, dass die Aufsicht unabhängig, d.h. frei von Interessenkonflikten wahrgenommen werden kann.

Hier sind Unterschiede zwischen Schul- und Heimaufsicht zu beachten.

a) Einrichtungen der Jugendhilfe

Die bundesgesetzliche Regelung der Heimaufsicht über Einrichtungen der Jugendhilfe in §§ 45 bis 48a, 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII hat der Landesgesetzgeber in § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 HKJGB folgendermaßen ergänzt: Das Landesjugendamt (seit 2001 ins Hessische Sozialministerium integriert) nimmt die Aufgaben der Heimaufsicht nach §§ 45bis 48a SGB VIII wahr. Das örtliche Jugendamt „unterstützt das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben“ und „hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgabenwahrnehmung nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird“. Da eine größere Zahl von Stellen aus dem Landesjugendamt zu den örtlichen Jugendämtern verlagert worden ist, scheint es in der Praxis jedoch so zu sein, dass die Jugendämter weniger unterstützend als mit wenigen Ausnahmen selbständig mit der Wahrnehmung der Heimaufsicht befasst sind. Die Jugendämter sind kommunale Behörden. Die Kommunen sind aber in Einzelfällen zugleich Träger der Jugendhilfe-Einrichtungen (Kinderheime) oder an einrichtungseigenen (Vorstands- oder Aufsichts-) Gremien und - durch die Belegung seitens der Jugendämter - an deren Finanzierung beteiligt. Am guten Ruf der Einrichtungen, der unter einem „Missbrauchsskandal“ leiden würde, sind sie also immer interessiert. Daraus ergeben sich strukturell angelegte Interessenkollisionen, die von den Jugendämtern nicht aufgelöst werden können.

In der Entschließung des Hessischen Landtags betreffend ehemalige Heimkinder in Hessen vom 24. März 2010 wurde daher bereits eine Prüfung der Frage angeregt: „Hat sich die Heimaufsicht in örtlicher Zuständigkeit bewährt oder wäre eine Trennung von Finanzierung der Jugendhilfe und Heimaufsicht sinnvoller?“. Ein Ergebnis der vom Landtag erbetenen Überprüfung ist nicht bekannt. Generell sollte im Übrigen die Aufgabenzuweisung an Landesjugendamt und Jugendämter im Hinblick auf Kontrolldefizite genauer betrachtet werden.

Mindestens sollte aber sogleich geregelt werden, dass die Aufsicht über kommuneeigene oder kommunenahe Einrichtungen stets vom Landesjugendamt wahrzunehmen ist.

b) Schulen (und angegliederte Schülerheime)

Nach Art. 7 Abs.1 GG und Art. 56 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen untersteht das gesamte Schulwesen staatlicher Aufsicht. Dementsprechend wird die Schulaufsicht nach §§ 94, 95 Hess. Schulgesetz von Staatlichen Schulämtern wahrgenommen, die nicht in kommunale Strukturen eingebunden sind. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gegenüber Schulen und öffentlichen Schulen angeschlossenen Schülerheimen, die meist in der Trägerschaft von kreisfreien Städten oder Landkreisen stehen, ergibt sich insoweit keine strukturelle Interessenkollision. Die Effektivität von schulischer Aufsicht könnte allerdings eingeschränkt werden, wenn die aktuellen Überlegungen zur weitgehenden Eigenverantwortlichkeit von Schulen umgesetzt werden. Die Eigenverantwortlichkeit setzt die Einschränkung der Aufsicht durch die Staatlichen Schulämter voraus.

Die Arbeitsgruppe IX empfiehlt, den hier aufgeführten Fragen im Rahmen einer wissenschaftlich begleiteten Recherche nachzugehen, um ggf. bestehende strukturelle Defizite abstellen zu können.

4.5 Aufstellung von Interventionsplänen

4.5.1 *Verbindliche Handlungsleitlinien*

Da sexuelle Gewalt ein massives Vorkommnis darstellt, das nicht nur für das Opfer, sondern auch für den als Täter Verdächtigten sowie für die gesamte Institution schwerwiegende Konsequenzen mit sich bringt, ist die Hemmschwelle, einen solchen Verdacht zu äußern, grundsätzlich hoch. Allzu oft haben daher in der Vergangenheit Interessen der Institution oder falsch verstandene kollegiale Rücksichten dazu geführt, dass Verdachtsfälle nicht an die für unabhängige Ermittlungen zuständigen Stellen weitergeleitet wurden. Erforderlich sind daher in allen Institutionen verbindliche Leitlinien zur Bearbeitung von Verdachtsfällen und zur Informationsweitergabe an Vorgesetzte und Aufsichtsbehörden sowie an Jugendämter und Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Solche Handlungsleitlinien müssen für Mitarbeiter/innen ebenso wie für die Leitung von Institutionen entwickelt werden, und sie müssen auch für die übergeordnete Ebene gelten (Träger, Vorstände, Mitglieder der Aufsichtsgremien).

Die Vergabe von öffentlichen Geldern sollte an das Vorhandensein entsprechender Standards gekoppelt sein.

4.5.2 *Strafanzeige bei Verdacht innerhalb der Institution*

Bei einem Verdacht gegen Mitarbeiter der Institution wird in Ermangelung einschlägiger bundesrechtlicher Regelungen die Einführung einer Selbstverpflichtung empfohlen, wonach eine Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) bereits dann - und immer dann - zu erstatten ist, wenn Personen über sexuelle Übergriffe aus eigener Wahrnehmung bzw. aus der Wahrnehmung Dritter berichten. Der Verdacht sollte umgehend intern an die Leitungsebene bzw. über die Leitungsebene an die vorgesetzte Ebene mitgeteilt werden, welche die Ermittlungsbehörden einschaltet. Die Entlastung der Einrichtungsleiter/innen von eigener Abwägung bei der Entscheidung über die Weitergabe eines Verdachts gegen einen

- womöglich langjährig kollegial geschätzten - Mitarbeiter dürfte eine wesentliche Voraussetzung für die Aufgabe der weit verbreiteten Vertuschungspraxis sein.

Auf eigene Nachforschungen muss dann zunächst wegen des damit regelmäßig drohenden Beweismittelverlustes verzichtet werden bis zur zeitnahen Durchführung der notwendigen strafprozessualen Maßnahmen zur Beweismittelsicherung, über deren Abschluss die Staatsanwaltschaft die Institution unverzüglich in Kenntnis setzen muss.

Die Institution bleibt jedoch in der Verantwortung, erforderliche Maßnahmen zum Schutz der aktuellen und potentiell weiteren Opfer und derjenigen, die den Verdacht offengelegt haben, sicherzustellen. Solange der Tatverdacht noch nicht hinreichend geklärt und eine Falschbelastung möglich ist, muss die Verpflichtung zum Schutz auch für die verdächtige Person gelten, um diese vor den gravierenden Folgen einer möglichen Falschbelastung zu schützen.

Die Umstände und Gespräche, welche zu dem Verdacht geführt haben, sind durch alle beteiligten Institutionsmitarbeiter zeitnah sorgfältig und umfassend zu dokumentieren.

Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich auch bei einem entgegenstehenden Opferwillen einzuhalten, um das Opfer und weitere potentielle Opfer zu schützen, denen gegenüber die Institution ebenfalls in der Pflicht steht. Regelmäßig ist dies aber auch deshalb im Sinne der Opfer, weil sie auf diese Weise von dem Konflikt entlastet werden, den Täter aus vermeintlichen Loyalitätsgründen schonen zu müssen, indem sie die Zustimmung zur Strafanzeige verweigern. Ausnahmsweise sollte es gleichwohl möglich sein, bei entgegenstehendem Willen oder Entscheidungsunfähigkeit des Opfers von der Anzeige abzusehen, wenn dies zum Schutz des Opfers zwingend geboten erscheint. Die Gründe für eine solche Entscheidung müssen anonymisiert gegenüber einer spezifisch erfahrenen externen Fachkraft offengelegt und bezüglich Verlauf und Ergebnis der Beratung dokumentiert werden.

In jedem Falle muss das Opfer frühzeitig über die Konsequenzen einer Anzeige informiert und einfühlsam unterstützt werden, auch durch Hinweise auf externe Beratungsmöglichkeiten und rechtlichen Beistand.

4.5.3 *Information des Jugendamts bei Verdacht außerhalb der Institution*

Über den Verdacht gegen einen Täter außerhalb der Institution, z.B. im familiären Bereich, sollte ebenfalls die Leitungsebene, von dieser aber ausschließlich das Jugendamt informiert werden, welches nach § 8a SGB VIII verpflichtet ist, das Gefährdungsrisiko für das betroffene Kind - sowie u.U. für weitere Kinder in der Familie - einzuschätzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, ggf. mit Unterstützung durch das Familiengericht und/oder auch unter Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. In gleicher Weise sollte verfahren werden, wenn es sich um einen Verdacht gegen einen Fremdtäter oder Mitarbeiter im Bereich einer kooperierenden Institution handelt.

Soweit Richtlinien in den Institutionen bereits existieren, sollen sie auf notwendige Ergänzungen oder Änderungen hin geprüft werden.

5. Strafverfahren

5.1 Opferschutz allgemein

Im Kontext der Strafverfolgung können sekundäre Traumatisierungsfaktoren wie Befragungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und der Hauptverhandlung oder die Einholung aussagepsychologischer Gutachten Betroffene sexueller Gewalt zusätzlich belasten.¹²

Gesetzliche Regelungen zur schonenden Vernehmung und zur Unterstützung von Opfern existieren seit Jahren (z.B. 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009). Ihre durchgängige Umsetzung sollte nachdrücklich gefördert und ausstattungsmäßig ermöglicht werden. Insbesondere sollten Mehrfachvernehmungen soweit möglich vermieden werden.

5.1.1 *Anklageerhebung zum Landgericht als erste Instanz*

Zu diesem Zweck sollten die Staatsanwaltschaften für jeden Einzelfall prüfen, ob eine erstinstanzliche Anklageerhebung zum Landgericht nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG nicht nur wegen der besonderen Bedeutung des Falles, sondern auch aus Opferschutzgesichtspunkten geboten erscheint, um dem Opfer eine zweite Tatsacheninstanz und somit eine erneute Vernehmung zu ersparen.

5.1.2 *Videovernehmung im Ermittlungsverfahren*

Außerdem sollte das Instrument der Videovernehmung wieder stärker in den Blick der Strafjustiz rücken. Eine Aussage in der Hauptverhandlung kann Betroffenen unter Umständen erspart werden, wenn ihre Aussagen im Ermittlungsverfahren auf Video aufgenommen wurden. Dies kann zu einer höheren Geständnisbereitschaft eines Täters oder unter gewissen Voraussetzungen dazu führen, dass die Aussage des Opfers im Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung eingeführt werden kann. Hierzu erscheint es bei minderjährigen Betroffenen und zeugnisverweigerungsberechtigten Personen regelmäßig erforderlich, dass die Videovernehmung im Ermittlungsverfahren durch besonders erfahrene und qualifizierte Ermittlungsrichter mit der räumlich abgetrennten Teilnahmemöglichkeit für Verteidiger und Angeklagten durchgeführt wird. Strafrichter, die in Jugendschutzsachen und bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu Lasten von Erwachsenen tätig sind, sollten im Hinblick auf eine professionelle Vernehmung, den Opferschutz und den professionellen Umgang mit Videotechnik geschult sein. Außerdem müssen die erforderlichen Geräte auf dem heutigen Stand der Technik sein sowie kindgerecht ausgestaltete Räumlichkeiten bereitgestellt werden.

Die Videovernehmung sollte allerdings nicht gegen den Willen der Betroffenen durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die sexuelle Gewalt durch den Täter mittels Videotechnik aufgenommen wurde.

5.1.3 *Opferanwalt und Opferrechte*

Seitens der Ermittlungsbehörden bzw. der damit befassten Gerichte sollte in Verfahren wegen einer Sexualstraftat darauf hingewirkt werden, dass sowohl Täter als auch Betroffene anwaltlich vertreten sind. Das Gesetz ermöglicht unter den Voraussetzungen der §§ 397a, 395 Strafprozessordnung (StPO) die Bestellung eines kostenlosen Opferanwalts für Kinder und Jugendliche und für Erwachsene, die Opfer eines Sexualverbrechens geworden sind und sich als Nebenkläger dem Verfahren anschließen wollen.

¹² Laubenthal Dr., Klaus: Sexualstraftaten - Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (2000); Springer Verlag Berlin Heidelberg, S. 101

Betroffene erwarten von einem Strafverfahren, dass ihnen zugehört und dass ihnen Genugtuung verschafft wird. Daher sollten sie im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung z.B. auch selbst die Möglichkeit haben, die Folgen zu schildern, die die Straftat für sie hat.

Außerdem sollte nicht von einer Hauptverhandlung, z.B. durch Beantragung eines Strafbefehls oder durch eine Einstellung wegen Geringfügigkeit (welche ohnehin regelmäßig nicht in Betracht kommen dürfte) abgesehen werden, ohne vorher das Opfer hierzu - regelmäßig über den Opferanwalt - zu hören.

Auch sollte durch eine Präzisierung der RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) sichergestellt werden, dass die durch das 2. Opferrechtsreformgesetz vorgesehenen Maßnahmen durchgängig in der Praxis umgesetzt werden. Insbesondere sollten die Informationsrechte des Opfers auch nach einer Verurteilung des Täters in der Praxis gestärkt werden (§ 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO). In Betracht käme, Opfer nach einer Verurteilung des Täters zu einer Freiheitsstrafe grundsätzlich dazu zu befragen, ob sie z.B. Informationen über erstmalige Hafturlaube, Vollstreckungslockerungen bzw. die Haftentlassung erhalten wollen. Es müsste in der Folge auch sichergestellt werden, dass solche Informationswünsche nicht in Vergessenheit geraten.

5.2 Unterstützung für Opfer und Zeugen mit Behinderungen

Die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, welche Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, müssen im Ermittlungs- und Strafverfahren in besonderer Weise Berücksichtigung finden. Schätzungen zufolge sind Jungen und Mädchen mit Behinderungen häufiger Opfer sexueller Gewalt als andere Kinder und Jugendliche. Zudem dürfte die Dunkelziffer in dem Bereich noch höher sein. Zu sexueller Gewalt kann es sowohl in der Familie als auch in betreuten Wohnformen, Wohnheimen oder Behindertenwerkstätten kommen, auch durch Mitschüler oder Fahrer von Behindertenfahrdiensten. Nichtbehinderte Täter nutzen gezielt die besondere Lebenssituation dieser Kinder und Jugendlichen aus - ihre soziale Isolation, ihre Abhängigkeit und Beziehung zum Täter, ihr Informations-, Wissens- und Erfahrungsdefizit, ihr mangelndes Selbstbewusstsein oder auch eine eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit.

Mit Blick auf die besonderen Schwierigkeiten in der Verständigung über diese Situation im Ermittlungs- und Strafverfahren sollte Menschen mit Behinderungen (auch zur Vermeidung weiterer Traumatisierungen) stets eine externe Fachkraft, welche sowohl mit der Thematik des Missbrauchs als auch mit der körperlichen oder geistigen Behinderung vertraut ist, zur Seite gestellt werden und - soweit erwünscht - eine Person des persönlichen Vertrauens.

5.3 Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Bei den Staatsanwaltschaften muss durchgehend sichergestellt werden, dass die nach der MiStra vorgesehene Meldung entsprechender Strafsachen von bestimmten Tätergruppen¹³ an die hierfür zuständige Stelle zuverlässig erfolgt. Umgekehrt muss bei den benachrichtigten Stellen sichergestellt sein, dass die Mitteilungen die intern Zuständigen auch erreichen.

¹³ Es sind dies u.a. Beamte, Beamtinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, Notare, Notarinnen, Angehörigen der rechtsberatenden Berufe, Angehörige der Heilberufe, Angehörige von Lehrberufen, Soldatinnen und Soldaten, Geistliche und Beamte sowie Beamtinnen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, Kindergärtner/innen, Lehrer/innen

5.4 Unterrichtung der Medien

Die hier unter Ziffer 4.5.2 empfohlene unbedingte Selbstverpflichtung jeder Institution zur Erstattung einer Strafanzeige bereits bei Verdacht gegen einen Mitarbeiter muss bei ungeklärten Beweislagen im frühen Stadium der Ermittlungstätigkeit zu einer restriktiven Auskunftserteilung der Ermittlungsbehörden an die Presse führen.

Die Ermittlungsbehörden sind zwar grundsätzlich nach § 3 Abs. 1 Hessisches Pressegesetz verpflichtet, der Presse die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Dies entspricht der Anerkennung des Interesses der Öffentlichkeit an freier, umfassender Information sowie der grundsätzlichen Kontrollaufgabe der Medien gegenüber allem staatlichen Handeln. Zu berücksichtigen sind jedoch auch die Persönlichkeitsrechte der von der Auskunft betroffenen Personen und das Erfordernis der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahrens.

Daher sind bei Presseverlautbarungen sorgsam die Bedeutung der mutmaßlichen Straftat sowie die Persönlichkeit des Beschuldigten unter Berücksichtigung des Verdachtsgrades gegenüber einem berechtigten Interesse an der öffentlichen Bekanntgabe abzuwägen. Es ist zu berücksichtigen, dass schon das durch die Medien bewirkte Bekanntwerden einer Anzeige, deren strafrechtliche Relevanz die Staatsanwaltschaft erst noch zu prüfen hat, für den Betroffenen, aber auch für den Anzeigerstatter und/oder das Opfer schwerwiegend sein kann.¹⁴

Die somit erforderliche Güterabwägung muss bei einer unbedingten Selbstverpflichtung der Institution zur Anzeige bereits bei einem Verdacht des sexuellen Missbrauchs dazu führen, dass in einem frühen Ermittlungsstadium, in dem die Stärke des Tatverdachts noch ungeklärt und eine Falschbelastung möglich ist, die Belange des Tatverdächtigen gegenüber dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit überwiegen. Solange sich ein Tatverdacht nicht erhärtet hat, sollten die Ermittlungsbehörden daher grundsätzlich keine oder allenfalls höchst zurückhaltende Auskünfte an die Medien erteilen.

6. Aus- und Fortbildung für kindernahe Berufe

6.1 Studium und Ausbildung: Kinderschutz als Pflichtfach

Personen, welche sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, die nach dem Abschluss zu einer Tätigkeit im kinder- oder jugendnahen Bereich befähigt (insbesondere Erzieher/innen, Lehrkräfte, Kinderärzte, Sozialarbeiter/innen), sollten noch vor ersten praktischen Berufserfahrungen auf die Problematik sexueller Gewalt als einer spezifischen Form der Kindeswohlgefährdung aufmerksam gemacht werden. Generell sollten die entsprechenden Studien- und Ausbildungsgänge um den Bereich des Kinderschutzes ergänzt werden¹⁵, und zwar - um die Relevanz dieses Bereiches gegenüber Studierenden und Auszubildenden zu verdeutlichen - als prüfungsrelevantes Pflichtfach. Es ist zu begrüßen, dass in Hessen für die Übernahme einer fallverantwortlichen sozialpädagogischen Tätigkeit im Kinderschutz ausreichend Zeit sowie Angebote für eine

¹⁴ Vgl. Richtlinien für die Zusammenarbeit der hessischen Staatsanwaltschaften mit den Medien, NJW 1996, 979

¹⁵ Im Aufbau ist derzeit ein beispielhaftes Modell der Fachhochschule Frankfurt am Main zum „Kinderschutz“. Bereits im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ erfolgt für fast alle Studierenden eine interdisziplinäre Einführung anhand von aktuellen Fällen von Kindeswohlgefährdung. Zudem haben Studierende die Möglichkeit, ihren gesamten Studienschwerpunkt auf das Thema „Kinderschutz“ auszurichten. Ab dem Jahr 2011 besteht dieses Angebot auch im Master-Studiengang „Beratung und Soziales M.A.“ mit der Studienrichtung „Intervention und Kinderschutz“, die sich in rechtlicher und psychosozialer Perspektive auch mit sexuellem Missbrauch in Familien und Institutionen befasst.

angeleitete Praxisreflexion im Studium vorgesehen sind (in Form des Anerkennungsjahres als Regelfall für Sozialarbeiter).

6.2 Förderung von Fortbildung

Einschlägige Fortbildungsangebote für Personen, die mit Beratung bzw. Intervention zum Schutz von Kindern, auch im Falle sexueller Gewalt, betraut sind, wie z.B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendämter, der Gesundheitshilfe, der Polizei, der Strafjustiz, der Familiengerichte, aber auch für Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Nähe zu den Kindern am ehesten Gefährdungen wahrnehmen und Hilfe organisieren können, wie Lehrer, Erzieher, Kinderärzte und Verfahrensbeistände, sind durchaus vorhanden. Sie werden allerdings in den verschiedenen Berufsfeldern sehr unterschiedlich gestaltet und genutzt, am ehesten meist im Bereich der Jugendhilfe und der Verfahrensbeistandschaft. In anderen Berufsfeldern werden sie nur vereinzelt wahrgenommen, so dass immer wieder Wissensdefizite von verschiedenen Seiten festgestellt und verstärkte Wissensvermittlung angemahnt wird (vgl. den Zwischenbericht Runder Tisch Bd. 1 S. 25, 28, 29 zu Lehrern, Kinderärzten und Familienrichtern).

Es ist daher zu prüfen, welche Verpflichtungen und/oder Anreize zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz verhelfen könnten. Für die Durchführung attraktiver, praxisrelevanter Fortbildungen in diesem Bereich sollten auch Referenten herangezogen werden, die spezifisch für die Problematik der sexualisierten Gewalt qualifiziert sind. Allerdings sollte das Thema in eine Gesamtkonzeption integriert werden, die sowohl allgemeine Grundlagen des Kinderschutzes (Basiswissen zu Ursachen und Folgen von Gewalt gegen Kinder) als auch Handlungs- und Kooperationsmöglichkeiten - „Vernetzungen“ - umfasst. Zur Zusammenstellung eines „Referentenpools“ hat die Arbeitsgruppe bereits Beratung angeboten.

Zudem sollten Personalverantwortliche hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten und der Erforderlichkeiten im Rahmen von Stellenbesetzungen geschult werden.

6.3 Besondere Fortbildungsanforderungen in einzelnen Berufsfeldern

6.3.1 *Schule*

Der Änderungsentwurf zum Hessischen Schulgesetz vom 27.9.2010 sieht in § 2 Abs. 10 erstmals ausdrücklich eine Zusammenarbeit der Schule mit dem Jugendamt vor, die allerdings weiterer Konkretisierung bedarf. Für den Bereich der sexuellen Gewalt gibt es erfreulicherweise auch seit Anfang 2011 bereits eine ausführliche „Handreichung“ für Lehrkräfte und Schulleitungen. Diese Handreichung soll und muss Grundlage für Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer und Schulleitungen sein, die nicht vom Budget und Good-Will der Schulen abhängig sind, sondern mit Mitteln der Kultusverwaltung kompetent organisiert und verpflichtend angeboten werden. Wünschenswert wäre die Ergänzung dieser Veranstaltungen durch weitere Fortbildung zum Thema Kinderschutz, d.h. zu Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (vgl. Zwischenbericht Runder Tisch Bd. 1 S. 29 f.) Entsprechend umfassende Fortbildungsangebote sollten auch Mitarbeiter der Schulämter bekommen, die für die Schulaufsicht, das Schulrecht sowie für die Schulberatung zuständig sind.

6.3.2 *Kinderärztliche Praxis*

Die Richtlinien zur Fortbildung von Kinderärzten zum Thema Kindesmisshandlung und Vernachlässigung sollten speziell auch auf das Thema sexueller Missbrauch ausgedehnt werden.

Es würde auch hier insbesondere um die Sensibilisierung für entsprechende Anzeichen, um Gesprächsführung, Grenzen der Schweigepflicht und die kompetente Nutzung der Hilfe von einschlägigen Fachberatungsstellen und Jugendämtern gehen (vgl. eingehend dazu Zwischenbericht Runder Tisch Bd. 1 S. 28 f.).

6.3.3 *Familiengerichte*

Besonders schwerwiegende, weil langfristig folgenreiche Entscheidungen im Bereich des Kinderschutzes allgemein wie auch speziell in Fällen von sexuellem Missbrauch haben insbesondere Familienrichter/innen zu treffen, die diese Aufgabe heute schon als „Richter auf Probe“ nach einem Jahr Berufserfahrung - ohne spezifische Aus- und Fortbildung - wahrnehmen können (§ 23b Abs. 3 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)). „Maßnahmen zur Verbesserung des Fortbildungs- und Erfahrungsstandes des Richterschaft“ - so angemahnt im Zwischenbericht Runder Tisch Bd. 1 S. 25 - sind daher seit langem Thema, wenn es um gerichtlichen Kinderschutz geht.¹⁶ Die Bundesjustizministerin hat die Justizministerkonferenz auf ihrer Herbsttagung 2010 gebeten, „die kompetente und engagierte Richterschaft noch besser für die Aufgaben zu rüsten, die über die rein juristische Ausbildung hinausgehen“ (Zwischenbericht Runder Tisch Bd. 1 S. 25) und hat ausdrücklich betont, wie wichtig dem Runden Tisch die weitere Stärkung der Fortbildung als Beitrag für den Schutz der Kinder im Verfahren und durch das Verfahren ist. Engagement und Kreativität der Richterfortbildung in Hessen sollten daher speziell auf dem Gebiet des Kinderschutzes unbedingt erhalten, erweitert und in jeder Weise gefördert werden. Die Wahrnehmung qualifizierter Angebote sollte durch besondere Anreize unterstützt und bei Beförderungentscheidungen berücksichtigt werden.

Zu prüfen wäre darüber hinaus eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, § 23b GVG dahingehend zu ändern, dass eine angemessene Fortbildung und längere Berufserfahrung Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Familienrichter/in sind.

7. Evaluation und Forschung

Um die Effizienz von Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt in Institutionen beurteilen und so ggf. zusätzlichen Handlungsbedarf aufdecken zu können, sind der gezielte Aufbau und die Förderung einschlägiger Forschung unerlässlich. Dabei sollte es konkret um die umfassende Aufarbeitung bekannt gewordener Fälle und die Evaluation neuer Maßnahmen sowie generell um Hell- und Dunkelfeldstudien und therapienahe Forschung gehen.

7.1 Evaluiierungsbedarf

Um die Häufigkeit, den Verlauf und die Behandlung von Fällen sexueller Gewalt in Institutionen evaluieren zu können, sollten bekannt werdende neue, aber auch weiter zurückliegende Fälle umfassend dokumentiert, analysiert und im Blick auf Konsequenzen ausgewertet werden.

Neu eingeführte Maßnahmen, insbesondere strikte Selbstverpflichtungen zur Strafanzeige, zur Entwicklung von Leitlinien oder zur Einholung erweiterter Führungszeugnisse, wie sie hier vorgeschlagen werden, müssen durch methodisch abgesicherte Evaluationsstudien in ihren Auswirkungen überprüft werden.

¹⁶ Vgl. auch ausführlich: BMJ, Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“ vom 14.7.2009, Punkt B II, III.

7.2 Dunkelfeldstudien

Sexuelle Gewalt in Institutionen ist eine Straftat mit hoher Dunkelziffer. Dies bedeutet, dass viele Fälle sexuellen Missbrauchs nicht zur Anzeige gelangen und folglich auch nicht Bestandteil der offiziellen Kriminalstatistik sind. Häufig wird in der einschlägigen Literatur ein Mangel an Studien beklagt, die das Vorkommen sexueller Gewalt in Institutionen quantitativ belegen und qualitativ analysieren. Um in Zukunft gezielter gegen sexuelle Gewalt vorgehen zu können, bedarf es sog. Dunkelfeldstudien, die durch gezielte Erhebungen wie z.B. repräsentative Umfragen Aufschluss über Art und Häufigkeit sexueller Gewalt in Institutionen sowie über die Erfahrung mit Beratungs- und Hilfsangeboten - auch speziell in Hessen - liefern können. Vor dem Hintergrund der Dunkelfeldstudien kann dann das Angebot von Beratungs- und Hilfseinrichtungen bewertet und gezielt erweitert werden.

7.3 Verknüpfung von Tätertherapie und Forschung

Therapienahe Forschung in der Forensischen Psychiatrie sollte gefördert - bzw. wenn nötig initiiert - werden. Sie kann einen Beitrag zur Prävention zukünftiger Straftaten leisten und damit ein wichtiger Bestandteil des Opferschutzes sein, wenn durch Untersuchungen der Täter Risikofaktoren für Rückfälle ermittelt werden. Außerdem kann durch die Ergebnisse der therapienahen Forschung das Therapieangebot bedarfsgerecht weiter entwickelt werden.